

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.319.972

Wien, 12. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Manuel Litzke und weitere Abgeordnete haben am 13. April 2026 unter der **Nr. 5794/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Students at Risk" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Welche konkreten Kriterien werden herangezogen, um ein Land als „Land mit demokratiefeindlichen Tendenzen“ oder als Land, in dem akademische Freiheit eingeschränkt ist, zu klassifizieren?*
 - a. *Welche Institution oder Stelle nimmt diese Einstufung vor?*
 - b. *Gibt es dafür eine offizielle Liste oder Klassifikation?*
 - c. *Auf welche internationalen Indizes oder Berichte wird dabei zurückgegriffen?*

Laut den Richtlinien der Frau Bundesministerin für den Students at Risk-Fonds sollen Studierende, die nachweislich der Gefährdung unterliegen, dass ihnen aufgrund ihrer ethnischen, sexuellen, geschlechtlichen oder religiösen Identität bzw. ihres politischen oder bürgerschaftlichen Engagements formal oder de facto an ihrer Hochschule das Recht auf Bildung verweigert wird, darin unterstützt werden, ein Studium in Österreich fortzusetzen und abzuschließen.

Voraussetzung für eine Förderung aus dem Students at Risk-Fonds ist der Nachweis eines bislang an einer Hochschule in einem Drittstaat betriebenen Studiums auf Bachelor-, Master- oder PhD-Niveau, welches innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Datum der Nominierung abgebrochen werden musste oder de facto nicht fortgesetzt werden konnte.

Ein Kriterium „Land mit demokratiefeindlichen Tendenzen“ oder „Land, in dem die akademische Freiheit eingeschränkt ist“ kommt in den Richtlinien nicht vor. Eine entsprechende Qualifizierung von Ländern wird von der Auswahlkommission für den Students at Risk-Fonds nicht vorgenommen.

Zu den Fragen 2 bis 6:

2. *Welche Länder wurden bisher im Rahmen des Programms „Students at Risk“ als Länder mit entsprechenden Problemlagen eingestuft?*
 - a. *Welche dieser Länder gelten als Demokratien?*
 - b. *Welche dieser Länder gelten als autoritäre Systeme?*
3. *Fallen die Vereinigten Staaten von Amerika nach Ansicht des Ressorts unter Länder mit demokratiefeindlichen Tendenzen?*
 - a. *Wenn ja, aufgrund welcher konkreten Entwicklungen?*
 - b. *Wenn nein, warum wurden Maßnahmen in den USA dennoch als Anlass für dieses Programm genannt?*
4. *Hat nach Ansicht des Ressorts die Ukraine demokratiefeindliche Tendenzen?*
5. *Hat nach Ansicht des Ressorts Indien demokratiefeindliche Tendenzen?*
6. *Welche weiteren Staaten wurden vom Ressort im Zusammenhang mit diesem Programm konkret als problematisch eingestuft?*

Eine Qualifizierung von Ländern als Demokratien oder autoritäre Systeme findet im Rahmen der Vergabe der Stipendien aus dem Students at Risk-Fonds nicht statt.

Zu Frage 7:

7. *Was war der konkrete Anlass für die Einrichtung des Programms „Students at Risk“?*
 - a. *Gab es eine konkrete Initiative einzelner Universitäten?*
 - b. *Gab es Forderungen von Interessensvertretungen oder Organisationen?*

Das Students at Risk-Programm ist ein Förderprogramm der Österreichischen Hochschüler:innenschaft (ÖH), das von dieser nach Richtlinien der Frau Bundesministerin eingerichtet wurde und vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) finanziert wird. Die ÖH und das BMFWF folgen damit dem Vorbild anderer europäischer Länder wie Deutschland oder Norwegen, die entsprechende Unterstützungsprogramme für Studierende aus Drittländern, denen das Recht auf Bildung in ihrem Herkunftsland verwehrt wird, eingerichtet haben.

Zu Frage 8:

8. *Warum wurde die monatliche Unterstützung für ausländische Studenten im Rahmen dieses Programms mit 1.200 Euro festgelegt?*
- Welche Berechnungsgrundlagen liegen dieser Höhe zugrunde?*
 - Warum liegt dieser Betrag über der maximal möglichen Studienbeihilfe für österreichische Studenten?*

Es handelt sich dabei um eine übliche Stipendienhöhe, die sich nach der zum Zeitpunkt der Einrichtung des Förderprogramms geltenden Mindesthöhe an regelmäßigen Einkünften für den Aufenthalt in Österreich gemäß § 11 Abs. 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) orientiert.

Das Stipendium bewegt sich mit € 1.200,- nur knapp über der aktuellen Höchstbeihilfe in der Studienförderung von € 1.121,-, wobei zur Studienbeihilfe je nach Lebenssachverhalt noch ergänzende Leistungen wie Fahrtkostenzuschuss, Kinderzuschlag, Versicherungskostenbeitrag etc. dazu kommen.

Zu Frage 9:

9. *Wie hoch ist das Gesamtbudget des Programms „Students at Risk“?*
- Aus welchen Budgetmitteln wird dieses Programm finanziert?*
 - Welche Kosten entstehen dem Bund pro Jahr?*

Für das Students at Risk-Programm sind für das Jahr 2026 € 735.000,- budgetiert. Die Mittel sind Teil des Studienförderungsbudgets.

Zu Frage 10:

10. *Wie viele Bewerbungen wurden bisher für das Programm „Students at Risk“ eingereicht?*
- Wie viele davon wurden positiv entschieden?*
 - Wie viele wurden abgelehnt?*

Es langten bis zum Stichtag der Anfrage 9 Bewerbungen ein. 8 wurden positiv entschieden.

Zu Frage 11:

11. *Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Stipendiaten?*

Die Voraussetzungen für die Auswahl sind in den Richtlinien für den Students at Risk-Fonds geregelt. Es sind dies:

- Nachweis eines bislang an einer Hochschule in einem Drittstaat betriebenen Studiums auf Bachelor-, Master- oder PhD-Niveau, welches innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Datum der Nominierung abgebrochen werden musste oder de facto nicht fortgesetzt werden konnte,
- Nachweis der Verweigerung des Rechts auf Bildung (formal oder de facto) im bisherigen Studienland,

- Zulassung zu einem ordentlichen Studium an einer österreichischen Bildungseinrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 des Studienförderungsgesetzes 1992 bzw. Zulassung zu einem Vorstudienlehrgang zu Beginn der Förderung,
- Nachweis der für das angestrebte Studium erforderlichen Sprachkenntnisse (ausgenommen: Teilnehmende an Vorstudienlehrgängen zum Erwerb der deutschen Sprache),
- Höchstalter von 35 Jahren (Stichtag 1. Oktober des jeweiligen Studienjahres).

Darüber hinaus hat sich die Auswahlkommission darauf verständigt, dass bei der Auswahl von Kandidat:innen auf eine angemessene Verteilung nach Herkunftsländern und Zielinstitutionen zu achten ist.

a. Welche Rolle spielen österreichische Universitäten bei der Auswahl?

Die österreichischen Universitäten sind insofern beteiligt, als sich nur Personen um ein Stipendium bewerben können, die von einer österreichischen Hochschule nominiert wurden.

b. Welche Rolle spielt das zuständige Ressort bei der Auswahl?

Das zuständige Ressort ist mit einer Person in der dreiköpfigen Auswahlkommission vertreten. Je ein:e Vertreter:in entsenden die ÖH und die OeAD-GmbH — Agentur für Bildung und Internationalisierung.

Zu Frage 12:

12. Werden die Stipendien im Ausland aktiv beworben?

- a. Wenn ja, in welchen Ländern?*
- b. Über welche Kanäle erfolgt diese Bewerbung (z. B. Universitäten, NGOs, internationale Organisationen)?*

Es erfolgt keine aktive Bewerbung der Stipendien im Ausland.

Zu Frage 13:

13. Wie hoch sind die Kosten für Werbung, Information und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit diesem Programm?

- a. Welche Agenturen oder Organisationen wurden dafür beauftragt?*
- b. Wie hoch sind die jeweiligen Kosten?*

Der Student at Risk-Fonds ist ein Förderprogramm der ÖH, die sich zur Abwicklung des Verfahrens der OeAD-GmbH bedient, der dafür eine Pauschale von € 15.000,-/Jahr erhält. Darüber hinaus entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Zu Frage 14:

14. *Welche Staatsbürgerschaften haben jene Studenten, die bisher im Rahmen dieses Programms unterstützt wurden?*

- a. *Aus welchen Ländern stammen die meisten Bewerber?*
- b. *Aus welchen Ländern stammen die meisten ausgewählten Stipendiaten?*

Afghanistan: 4 Personen

Belarus: 1 Person

Syrien: 1 Person

Iran: 2 Personen

Zu Frage 15:

15. *An welchen österreichischen Universitäten oder Fachhochschulen studieren die geförderten Studenten?*

- a. *Wie viele Studenten pro Hochschule nehmen am Programm teil?*
- b. *Welche Studienrichtungen werden dabei hauptsächlich belegt?*

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien: 4 Stipendiat:innen

Technische Universität Wien: 1 Stipendiat:in

Anton Bruckner Privatuniversität: 1 Stipendiat:in

Universität Innsbruck: 1 Stipendiat:in

Universität Linz: 1 Stipendiat:in

Die Studienrichtung „Musik“ wird hauptsächlich belegt.

Zu Frage 16:

16. *Gibt es für die Stipendienempfänger verpflichtende Leistungsnachweise oder ECTS-Vorgaben?*

- a. *Wie viele ECTS-Punkte müssen pro Studienjahr erreicht werden?*
- b. *Welche Konsequenzen drohen bei Nichterreichen dieser Vorgaben?*

Ja, es gibt verpflichtende Leistungsnachweise. Es müssen pro Jahr 30 ECTS-Punkte erreicht werden. Bei Nichterreichen der Vorgaben droht die Einstellung der Förderung.

Zu Frage 17:

17. *Müssen Stipendienempfänger im Falle eines Studienabbruchs erhaltene Fördermittel zurückzahlen?*

- a. *Wenn ja, unter welchen Bedingungen?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Laut Fördervereinbarung zwischen der ÖH und den Stipendiat:innen ist die Förderung bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen zurückzuzahlen.

Zu Frage 18:

18. Besteht für die Stipendienempfänger eine Zuverdienstgrenze?

- a. Wenn ja, wie hoch ist diese?
- b. Wird ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit auf das Stipendium angerechnet?

In den Richtlinien ist keine Zuverdienstgrenze festgelegt. Eine Beschränkung der Zuverdienstmöglichkeit ergibt sich einerseits aus § 4 Abs. 7 Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), wonach Studierende maximal 20 Wochenstunden arbeiten dürfen, andererseits aus dem Erfordernis des Studienerfolgs.

Zu Frage 19:

19. Haben Stipendienempfänger zusätzlich Anspruch auf weitere staatliche Leistungen in Österreich?

- a. Wenn ja, auf welche Leistungen (z. B. Wohnbeihilfe, Studienzuschüsse etc.)?
- b. Können diese Leistungen parallel zum Stipendium bezogen werden?

Der gleichzeitige Bezug einer Förderung nach Studienförderungsgesetz neben dem Students-at-Risk-Stipendium ist gemäß den Richtlinien ausgeschlossen.

Aber auch der gleichzeitige Bezug von Familienbeihilfe durch Stipendiat:innen ist – abgesehen davon, dass der Anspruch auf Familienbeihilfe grundsätzlich den Eltern und nicht den Studierenden zusteht – aufgrund der Vorgaben des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) für Drittstaatsangehörige nicht anzunehmen. Dazu müssten die Eltern des/der Studierenden einen auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltstitel (nach NAG oder AsylG) in Österreich besitzen, ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Diese Konstellation ist bei Students-at-Risk-Stipendiat:innen nicht realistisch.

Zu Frage 20:

20. Ist vorgesehen, das Programm „Students at Risk“ in Zukunft auszubauen?

- a. Wenn ja, in welchem Umfang?
- b. Mit welchem zusätzlichen Budget wäre ein solcher Ausbau verbunden?

Ein weiterer Ausbau ist derzeit nicht geplant.

Zu Frage 21:

21. Plant das Ressort ähnliche Programme speziell für österreichische Studenten, die aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten ihr Studium kaum finanzieren können?

- a. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind geplant?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Das Studienförderungsgesetz enthält eine Reihe von Fördermaßnahmen, die österreichische Studierende, die finanziell förderungswürdig sind, gezielt und sozial treffsicher unterstützen. Auf die Mehrzahl der Fördermaßnahmen besteht bei Erfüllung

der Voraussetzungen ein durchsetzbarer Rechtsanspruch. Es besteht daher kein Bedarf, mit dem Students at Risk-Fonds vergleichbare Programme speziell für österreichische Studierende einzurichten.

Zu Frage 22:

22. *Wurde vor Einführung dieses Programms geprüft, ob die vorgesehenen Mittel alternativ zur Verbesserung der Studienförderung für österreichische Studenten eingesetzt werden könnten?*
- a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Das Studienförderungsrecht wird laufend auf mögliche Verbesserungspotentiale hin überprüft. Dies hat unter anderem in den letzten Jahren zur Einführung der jährlichen Valorisierung der Studienbeihilfensätze, zu einer Anhebung und Valorisierung der Zuverdienstgrenze, zu einer Verbesserung der Förderbedingungen für Studierende mit Behinderungen und einer Verbesserung der Auslandsförderung geführt.

Eva-Maria Holzleitner, BSc

